

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 169 (2003)

Heft: 12

Rubrik: Pro und Contra : entspricht der Einsatz von Kanistergeschossen (Clusters) den Regeln des Kriegsvölkerrechts?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entspricht der Einsatz von Kanistergeschossen (Clusters) den Regeln des Kriegsvölkerrechts?

Kanistergeschosse (Clusters) enthalten als Submunition so genannte Bomblets. Diese wirken sowohl als Hohlladung wie auch durch Splitter. Die Bomblets werden über dem Ziel ausgestossen. Sie verteilen sich mehr oder weniger gleichmässig über das Ziel und gewährleisten eine hohe Wirksamkeit gegen gemischte, weiche, halbharte und harte Ziele. Bei aller Präzision lassen sich Kollateralschäden (unbeabsichtigte Wirkung auf Zivilpersonen und auf zivile Anlagen) nicht vermeiden. Das Kriegsvölkerrecht verlangt, dass solche Kollateralschäden verhältnismässig bleiben müssen. Verhältnismässigkeit kann aber nicht nach einer Formel berechnet werden. Sie ist nicht messbar, sondern wird subjektiv beurteilt.

G.

PRO

In jüngster Vergangenheit, insbesondere nach deren Verwendung im Kosovo-Konflikt, wurde der Einsatz von Kanistergeschossen wiederholt als Verstoss gegen das humanitäre Völkerrecht (HVR) in Frage gestellt. Eine umfassende rechtliche (und politische) Würdigung aller relevanten Umstände führt jedoch zu einem anderen Ergebnis.

Kanistergeschosse sind international weder durch ein spezifisches rechtliches Instrumentarium (z.B. UN-Konvention über konventionelle Waffen von 1980) verboten, noch wird deren Einsatz rechtlich eingeschränkt. Lediglich die Genfer Konventionen von 1949, als Rechtsquellen des humanitären Völkerrechts geltend, enthalten für die Beantwortung dieser Frage relevante allgemeine Grundsätze. Es sind dies namentlich das Verbot indiskriminierender (unterschiedslos wirkender) Angriffe sowie das Proportionalitätsprinzip.

Der Einsatz von Kanistergeschossen, insbesondere die Verwendung alter Modelle, kann eine hohe Anzahl Blindgänger verursachen. Die heutige Lehre geht aber davon aus, dass aufgrund einer Fehlfunktion die eingesetzte Waffe grundsätzlich nicht indiskriminierend wirkt. Weder das 1. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen noch andere Regeln des humanitären Völkerrechts setzen voraus, dass Waffen im Rahmen ihres Gebrauchs keine Funktionsdefekte aufweisen, bzw. keine zivilen Opfer fordern dürfen. Vorausgesetzt ist hingegen eine Verhältnismässigkeit zwischen den humanitären Gefahren und der militärischen Notwendigkeit eines solchen Einsatzes. Das Proportionalitätsprinzip wurde jedoch bis anhin lediglich im Rahmen der direkten Folgen einer Explosion beurteilt. Auch der IKRK-Kommentar zum entsprechenden Art. 51 des 1. Zusatzprotokolls äussert sich nicht zu den Langzeitwirkungen. Da die Zulässigkeit des Einsatzes von Kanistergeschossen aufgrund fehlender spezifischer Regelungen auf Basis der allgemeinen Grundsätze des humanitären Völkerrechts beurteilt werden muss, widerspricht der Einsatz bei Einhaltung der oben erwähnten Prinzipien folgerichtig nicht geltendem Recht.

Abschliessend sei angemerkt, dass die Schweiz im Rahmen internationaler Verhandlungen bemüht ist, die technische Parametrisierung in qualitativer Hinsicht dahingehend zu beeinflussen bzw. verbindlich zu protokollieren, mithin die Funktionalität der Waffe zu erhöhen, um die besagte negative Langzeitwirkung zu reduzieren. Angesichts der rechtlichen und politischen Realitäten mit Sicherheit ein pragmatisches Verhalten!

Roman Hunger, lic. iur., Direktion für Sicherheitspolitik, Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik, VBS, Hptm, Kdt PAL Kp III/67.

CONTRA

Die vier Genfer Konventionen – Fundament des internationalen Menschenrechtsgesetzes – sind die weit verbreitetsten ratifizierten Verträge.

Die moderne Kriegsführung verlangt bei der Zielfindung einen raschen Entscheid. Demzufolge bleibt bei der Zerstörung von Zielen oftmals ein Unsicherheitsfaktor bestehen, denn es kann in solch kurzer Zeit nicht mit hundertprozentiger Sicherheit eruiert werden, ob es sich tatsächlich um ein militärisches Ziel handelt (wie in zahlreichen Zwischenfällen der Operation Enduring Freedom dokumentiert). Laut Genfer Konvention muss jede Kriegspartei zur Schadensbegrenzung beitragen und im Zweifelsfall bereits definierte Ziele verschonen. Es dürfen keine Waffen eingesetzt werden, welche unnötige Verletzungen verursachen. Der Abwurf von Clusterbomben bewirkt mit ihrer grossflächigen Zerstörung genau das Gegenteil: unvorhersehbare Schäden, welche sich bei Fehlinterpretation im Zielfindungsentscheid (für die Zivilbevölkerung) verheerend auswirken können. Der moderne Krieg kann deshalb nicht mit Clusterbomben geführt werden, wenn sich die Kriegspartei an die Genfer Konventionen halten möchte. Mit den modernen Kriegsmitteln ist es heute möglich, Ziele mit einer einzigen Bombe metergenau zu treffen und effektiv zu zerstören. Auch grosse Flächen können auf diese Weise unnutzbar gemacht werden.

Die Verlässlichkeit der Detonation von Clusterbomben-Submunition liegt bei 95%. Von den 650 Tochtergeschossen einer üblichen Clusterbombe detonieren 38 nicht. Eine B-52 kann bis zu 45 Clusterbomben tragen, wovon statistisch gesehen rund 1700 Blindgänger liegen bleiben. Auch moderne Submunition detoniert bei bestimmter Voraussetzung trotz eingebautem Selbstzerstörungsmechanismus nicht immer und bleibt unbeschädigt liegen. Dieser Blindgänger belastet die Umwelt und kann auch Jahre später noch explodieren. Die Submunition kann je nach Typ den vom Flugzeug aus abgeworfenen Lebensmittelpaketen ähneln. Besonders Kinder sind prädestiniert für eine folgenschwere Verwechslung. Durch die gravierende Verletzung ist beim Betroffenen eine langjährige medizinische Betreuung nötig. Verseuchte Landstriche (z.B. landwirtschaftliche Zonen) bleiben jahrelang ungenutzt. Es bedarf speziell ausgebildeter Säuberungstrupps, welche diese Regionen in Zeit raubender und kostspieliger Arbeit reinigen müssen. Daher ist der Gebrauch von Clusterbomben aus ökologischer, ökonomischer und menschenrechtlicher Sicht nicht vertretbar.

Andrea Krejza, Studentin der Politischen Wissenschaften an der Universität Zürich, 8003 Zürich.

Der Standpunkt der ASMZ

Die Kriegstechnik ist einer stetigen Entwicklung unterworfen. Dem tragen die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle Rechnung, indem sie sich nirgends auf spezifische Waffentypen beziehen, sondern immer die Frage nach deren Wirkung stellen, um die Kriterien für den angemessenen Schutz der von Kriegshandlungen betroffenen Zivilbevölkerung zu bestimmen. Von zentraler Bedeutung ist aber der Satz «Les attaques sans discrimination sont interdites.» Je nach der Natur des Einsatzraumes und der absehbaren Wirkung kann also der Einsatz einer bestimmten Waffe erlaubt oder völkerrechtswidrig sein. Unter diesem Aspekt ist auch die Verwendung von Clusterbomben zu beurteilen. Die vielfachen Risiken, welche ihre Einsatzmöglichkeiten belasten, lassen indessen deutlich das Gewicht der Verantwortung erkennen, welches auf den Schultern der beteiligten Truppenkommandanten ruht. Das unterstreicht die Bedeutung jenes Artikels im 1. Zusatzprotokoll, der sie ausdrücklich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in ihrem Verantwortungsbereich keine kriegsvölkerrechtlichen Regeln verletzt werden.

Fe ■